



# Werkvertrag

zwischen

**<Auftraggeber-Firma>**

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

**Uebersax Online Services OÜ**

**Ahtri 12**

**10151 Tallinn**

**Estland**

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

- gemeinsam nachfolgend „Parteien“ -

## 1. Vertragsgegenstand

- (A) Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber beauftragt, das nachfolgend beschriebene Projekt durchzuführen.
- (B) Der Auftragnehmer ist mit der Erstellung einer <App-Beschreibung> gemäss **Angebot 2019XXXX-XX Version X vom XX.XX.2019** beauftragt.
- (C) Der Auftragnehmer führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.
- (D) Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies erforderlich ist, um die ordnungsgemässe Vertragsdurchführung und das vereinbarte Vertragsziel zu erreichen.
- (E) Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## 2. Leistungszeitraum

- (A) Der Auftragnehmer hat das in Z. 1. genannte Werk spätestens bis zum **<vereinbarter Endtermin>** abnahmereif und mängelfrei herzustellen.
- (B) Nach Herstellung des Werkes hat der Auftragnehmer unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber die Abnahmereife anzuzeigen.

## 3. Abnahme

- (A) Der Auftraggeber hat das vom Auftragnehmer erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife daraufhin zu überprüfen, dass Mängelfreiheit besteht und bei positiver Prüfung der Mängelfreiheit das Werk abzunehmen.
- (B) Einzelleistungen oder Meilensteine können vereinbart werden. Hierin ist jedoch keine automatische Abnahme zu sehen.
- (C) Die Abnahme erfolgt durch **<Vertreter Auftraggeber>**

- (D) Stellt der Auftraggeber nach dem Zeitpunkt der Abnahme Mängel am erstellten Werk fest, die bei der Abnahme nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden konnten, bleibt der Auftragnehmer bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Abnahme zur Behebung dieser Mängel verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet solche Mängel unverzüglich und unter Angabe aller notwendigen Details dem Auftragnehmer zu melden.

#### 4. Vertragsdurchführung

- (A) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, den Vertrag auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen zu erfüllen, soweit der Auftragnehmer deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm zur Mitwirkung herangezogenen Personen.
- (B) Bei der Vertragsdurchführung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die anzuwendenden Gesetze und Genehmigungserfordernisse zu beachten und einzuhalten, insbesondere auch das Mindestlohngesetz.
- (C) Der Auftragnehmer bestimmt den Tätigkeitsort nach freiem Ermessen.
- (D) Sofern es die Eigenart des Werkes erforderlich macht, erhält der Auftragnehmer die Möglichkeit, die Einrichtungen und Ressourcen des Auftraggebers in Absprache mit dem beim Auftraggeber benannten Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu nutzen. Der Auftragnehmer ist dabei an dienstliche Weisungen nicht gebunden, sofern diese Weisungen nicht der Sicherheit oder dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder Personen dient.

#### 5. Anderweitige Tätigkeiten

- (A) Dem Auftragnehmer steht es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sofern die Tätigkeit für andere Auftraggeber der Tätigkeit für diesen Auftraggeber nicht abträglich ist.

#### 6. Vergütung und Aufwendungen/Kosten

- (A) Der Auftragnehmer erhält für seine nach Z. 1. des Vertrages zu erbringende Werkleistung eine Vergütung in Höhe von <vereinbarter Preis>

- (B) Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Der Auftragnehmer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemäss § 19. (1) Käibemaksuseadus (Estland), §19 UStG (Deutschland) und Art. 10 Absatz 2 MWSTG (Schweiz) nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- (C) Die Vergütung wird vier Wochen nach Abnahme des Werkes und nach ordnungsgemässer Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber wird die Vergütung auf das Konto des Auftragnehmers überweisen.
- (D) Es obliegt dem Auftragnehmer für die Abführung von Steuern, insbesondere Einkommensteuer, und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen Sorge zu tragen.
- (E) Der Auftragnehmer trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen seiner Tätigkeit am Tätigkeitsort anfallen, selbst. Erfordert die Tätigkeit für die Erfüllung des Werks gemäss Z. 1. des Vertrages einen bestimmten Tätigkeitsort, werden die anfallenden Fahrt-, Verpflegungs- und Logis-Kosten nach ordnungsgemäßigem Nachweis durch den Auftraggeber erstattet.

## 7. Verschwiegenheit

- (A) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.
- (B) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen wird der Auftragnehmer jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

## 8. Nutzungsrecht und Benennungspflichten

- (A) Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschliessliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht in einem gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Veröffentlichung des Werkes, oder einzelne Arbeitsergebnisse. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

- (B) Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- (C) Der Auftraggeber wird bei der Nutzung des Werkes oder einzelner Arbeitsergebnisse auf die Leistungen des Auftragnehmers hinweisen.

## 9. Herausgabe von Unterlagen

- (A) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Auftraggebers und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.
- (B) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 9 (A) verpflichtet, dem Auftraggeber alle der Gesamtleistung zu Grunde liegenden Einzelunterlagen, wie Erhebungen, Protokolle, Zeichnungen, Quellcodes, etc. bei der Abnahme zu übergeben.

## 10. Haftung

- (A) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (B) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für die schuldhaft Verletzung einer Garantie und wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmässig vertrauen darf.
- (C) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich vorbehaltenlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, dass die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- (D) In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (E) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

## II. Schlussbestimmungen

- (A) Die Parteien sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag zusammen mit dem damit verbundenen Angebot, erwähnt unter Abs. 1 (B), abschliessend ist und keine anderen, auch mündliche, Abreden getroffen wurden.
- (B) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (C) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Ort der Schweizer Niederlassung des Auftragnehmers (Langenthal, Schweiz).
- (D) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

<Ort>, den .....

Langenthal, den .....

.....

Für den Auftraggeber  
<Vertreter Auftraggeber>

.....

Für den Auftragnehmer  
Herr Dominique Uebersax